

Informationen Rahmenbedingungen für Wohnungsangebote
im Rahmen einer Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Stand: 11.03.2022

Abfassungszeit: 111200MAR22

Ersteller: TL50.2

1. Abgeschlossener, autarker Wohnraum (Wohnungen, Häuser)

- vorrangig möbliert oder wenigstens teilmöbliert, bestenfalls mit Einbauküche (wenigstens Pantry-Küche)
- dauerhaft zur Verfügung stehend, da die Flüchtlinge Ruhe, Sicherheit und eine Perspektive benötigen; also ausreichend Platz für einen längeren Zeitraum
- günstiger Mietzins
(für die Beurteilung von Miethöhe und Wohnfläche gelten die Obergrenzen nach SGB II/SGB XII als Orientierungswerte)
- gute bauliche Substanz
- (angebotene Wohnungen oder Häuser, die z. B. starken Schimmelbefall aufweisen oder allgemein in einem schlechten baulichen Zustand sind, kommen grundsätzlich nicht in Frage)
- Sofern Wohnraum nicht oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum kostenfrei zur Verfügung steht, Abschluss eines Mietvertrages mit den Flüchtlingen

2. Gästezimmer (Mitbenutzung Küche und Bad des Gastgebers)

- ausreichend Platz für längeren Zeitraum
- grds. mietfrei
- Vereinbarung mit den Flüchtlingen über monatliche Beteiligung an Heiz- und Nebenkosten pauschal
- Sofern das Zimmer nicht oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum kostenfrei zur Verfügung steht, Abschluss eines Mietvertrages mit den Flüchtlingen

3. Beherbergungsbetriebe (Hotels/Pensionen/Jugendgästehäuser)

- nur für kurzfristige Unterbringung in Notfällen (zur Nachtzeit oder an Wochenenden)
- bei Unterbringung zeitnahe Weitervermittlung in dezentralen Wohnraum